Bundesrat Drucksache 118/1/88

19.04.88

AS - Fz - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AS
G

1. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 4 Abs. 2 Satz 2 die Worte ", labormedizinischen Praxen" zu streichen.

Begründung:

Die Regelung, daß auch Laborleistungen, die aus "labormedizinischen Praxen" bezogen werden, als persönlich erbrachte Leistung eines dritten Arztes gelten, kann nicht akzeptiert werden. Hinter den "labormedizinischen Praxen" stehen die niedergelassenen Laborärzte; diese sollten nach wie vor auf Überweisung anderer Ärzte als freiberuflich tätige Spezialisten die ärztlichen Laborleistungen erbringen mit der Folge, für ihre Leistungen selbst ein Liquidationsrecht zu haben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

AS
G

2. Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 (Gebührenverzeichnis Nrn. 2 bis 4b)

In Artikel 1 Abs. 2 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen, und es sind folgende neue Nummern 6a und b anzufügen:

'6. Bei der Leistung nach Nummer 2 wird der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" um 10 vom Hundert erhöht.

6a. Für die Leistung nach Nummer 3 wird die Zahl in der Spalte "Punktzahl" von "142" in "260", der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" von "14,20" in "28,60" geändert.

6b. Bei den Leistungen nach den Nummern 4 bis 4b werden die Beträge in der Spalte "Gebühr in DM" um 10 vom Hundert erhöht.'

Begründung:

Die Änderung zielt auf die Erhöhung der Punktzahl für die persönliche Grundleistung der Nummer 3 von 142 auf 260. Nachdem die EBM-Punktzahlen im Bereich der persönlichen Leistungen spürbar erhöht worden sind, muß diese Entwicklung für die GOÄ jedenfalls für die Beratung bei Nacht (Nummer 3) nachvollzogen werden, um den Grundgedanken, die persönliche Leistung zu Lasten der Laborleistungen besser zu bewerten, auch in diesem Teilbereich zu verwirklichen, der für die hausärztliche Versorgung der Bevölkerung bedeutsam ist. Die Mehrkosten stehen durch die Absenkung der GOÄ-Gebühren für Laborkosten zur Verfügung.

G 3. Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 8, 11 Gebührenverzeichnis Nrn. 5 bis 18, 35 - 92)

Ziffern 3 und 4 widersprechen einander nicht *)

Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

"8a. Bei der Leistung nach Nummer 5a wird die Zahl in der Spalte "Punktzahl" von "188" in "207", der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" von "18,80" in "22,77" geändert."

und

nach Nummer 11 ist folgende Nummer 11a einzufügen:

"11a. Bei den Leistungen nach den Nummern 65a, 70, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81 und 82 werden jeweils die Zahl in der Spalte "Punktzahl" und der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" wie folgt geändert:

Nummer	Punktzahl	Gebühr in DM
bei 65a	von "127" in "140"	von "12,70" in "15,40",
bei 70	von "240" in "264"	von "24,--" in "29,04",
bei 75	von "60" in "66"	von "6,--" in "7,26",
bei 76	von "280" in "308"	von "28,--" in "33,88",
bei 77	von "287" in "316"	von "28,70" in "34,76",
bei 78	von "287" in "316"	von "28,70" in "34,76",
bei 79	von "287" in "316"	von "28,70" in "34,76",
bei 80	von "287" in "316"	von "28,70" in "34,76",
bei 81	von "287" in "316"	von "28,70" in "34,76" und
bei 82	von "322" in "354"	von "32,20" in "38,94"."

Folgeänderungen:

Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

"8. Bei der Leistung nach Nummer 5 wird der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" um 10 vom Hundert erhöht.";

*) Bei Annahme der Ziffern 3 und 4 werden im Beschlußtext die sich ergebenden notwendigen textlichen Anpassungen der angeführten Folgeänderungen berücksichtigt.

(noch Ziff. 3

Nach Nummer 8a ist folgende Nummer 8b einzufügen:

"8b. Bei den Leistungen nach den Nummern 6 bis 18 werden die Beträge in der Spalte "Gebühr in DM" um 10 vom Hundert erhöht.";

Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. Bei den Leistungen nach den Nummern 35 bis 65 werden die Beträge in der Spalte "Gebühr in DM" um 10 vom Hundert erhöht.";

Nach Nummer 11a ist folgende Nummer 11b einzufügen:

"11b. Bei den Leistungen nach den Nummern 83 bis 92 werden die Beträge in der Spalte "Gebühr in DM" um 10 vom Hundert erhöht.".

Begründung:

Die Anhebung der bezeichneten Gebühren ist geboten, um der Bedeutung der Vorsorgemedizin bei Schwangerschaft und im Kindesalter Rechnung zu tragen und den auf diesem Gebiet tätigen Ärzten für ihren Einsatz ein angemessenes Entgelt zu sichern.

AS
G

4. Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 8 (Gebührenverzeichnis Nrn. 5 bis 18)

In Artikel 1 Abs. 2 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

8a. Nach Nummer 8 wird folgende Abrechnungsbestimmung eingefügt:

"Besuchsgebühren nach den Nummern 5 bis 8 sind für Besuche von Krankenhaus- und Belegärzten im Krankenhaus nicht berechnungsfähig."

(noch Ziff. 4)

Folgeänderungen:

Nummer 8 erhält nachstehende Fassung, und es ist folgende Nummer 8b einzufügen:

'8. Bei den Leistungen nach den Nummern 5 bis 8 werden die Beträge in der Spalte "Gebühr in DM" um 10 vom Hundert erhöht.

8b. Bei den Leistungen nach den Nummern 9 bis 18 werden die Beträge in der Spalte "Gebühr in DM" um 10 vom Hundert erhöht.'

Begründung:

Die unter Nummer 8a neu eingefügte Abrechnungsbestimmung dient der Klarstellung, daß Besuchsgebühren in diesen Fällen nicht berechnet werden dürfen. Gleiches gilt übrigens erst recht für Besuchsentschädigungen nach den §§ 7 bis 9 der GOÄ.

G 5. Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 166 (Gebührenverzeichnis Abschnitt M)

In Artikel 1 Abs. 2 Nummer 166 ist in den Allgemeinen Bestimmungen in Ziff. 2.a Abs. 1 die Zahl "70" durch die Zahl "60" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anhebung auf 70 v. H. gegenüber dem Ansatz im Referentenentwurf von 50 v. H. erscheint auf Grund der Erläuterung nicht nachvollziehbar begründet. Dem Rationalisierungseffekt im Laborbereich wird dadurch nicht ausreichend Rechnung getragen. Auf Grund der im Vorfeld angestellten Berechnungen sollte zumindest probeweise ein niedrigerer Vomhundertsatz zugrunde gelegt werden.

B

Fz 6. Der Finanzausschuß (Fz)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.